

10 steuerrechtliche Does & Don'ts für Unternehmensgründer aus der Games-Branche

1 Einleitung

Ist man als Entwickler in der Spiele-Branche tätig, oder möchte man sein ein eigenes Unternehmen starten, kommt man um das **Thema Steuern** nicht herum. Nachfolgende **10 steuerrechtliche Does & Don'ts** bieten Unternehmensgründern eine erste Hilfestellung, um auch ohne fundiertes Steuerwissen erste Steuerhürden zu erkennen und erfolgreich zu überwinden:

- **Frühzeitige Festlegung der Unternehmensrechtsform und -struktur (z.B. Holding)** – hiervon hängen die zu entrichtenden Steuern und die zu erfüllenden steuerrechtlichen Pflichten ab.
- **Gewerbebetrieb mit Betriebsbeginn anmelden** und innerhalb eines Monats nach Betriebseröffnung den ausgefüllten Fragebogen zur steuerlichen Erfassung über das Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung ELSTER ans Finanzamt übermitteln – andernfalls drohen Bußgelder.
- **Beratung bei der Ausfüllung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung in Anspruch nehmen:** Die vom Finanzamt festgelegten Vorauszahlungen für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer werden auf Grundlage der Angaben im Fragebogen festgelegt und können daher zu hoch oder zu niedrig ausfallen. Bei absehbarer Vorauszahlungserhöhung sollte für ausreichende Liquidität gesorgt sein.
- **Prüfen, ob eine Pflicht zur Bilanzierung besteht und ob die eigenen kaufmännischen Kenntnisse für eine richtige und vollständige Buchführung ausreichen** – andernfalls drohen Sanktionen.
- **Den 31. Juli des Folgejahres als Abgabefrist für Steuererklärungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- bzw. Umsatzsteuer einhalten**, sofern kein steuerrechtlicher Berater beauftragt wurde.
- **Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen beachten und selbst errechnete Umsatzsteuerzahllast bis zum 10. Tag nach Ablauf des geltenden Voranmeldungszeitraums ans Finanzamt entrichten.** Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren hilft bei der Einhaltung der Zahlungsfristen und der Vermeidung von Säumniszuschlägen.
- **Übertragungen entwickelter Software auf eine gegründete Gesellschaft / sonstige Personen nicht ohne VORHERIGE steuerrechtliche Prüfung** – es drohen „versehentliche“ Gewinnrealisierungen.
- **Belege für betriebliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung aufbewahren** und beim Finanzamt geltend machen. In den Anfangsjahren entstandene Verluste periodenübergreifend in späteren Jahren nutzen.

- **Prüfen, ob ggf. auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet werden sollte**, um Vorsteuern beim Finanzamt geltend machen zu können. Bei gegebenen Voraussetzungen die **Gestattung zur Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten beantragen** und die Umsatzsteuer erst nach ihrem Zufluss abführen.
- **Steuerbescheide innerhalb eines Monats prüfen und bei Fehlern Einspruch einlegen**. Nach Fristablauf wird der fehlerhafte Steuerbescheid sonst bestandskräftig. Begründungen können dagegen noch nachgereicht werden.

DETAILS UND VERTIEFUNG

2 Die Qual der Wahl bei der Rechtsform – ein Überblick

Die Wahl der Rechtsform hat Auswirkungen auf die Besteuerung des Unternehmens und die steuerrechtlichen Pflichten für die jeweilige Steuerart. Die Rechtsform sollte daher vor einer Gewerbeanmeldung schon feststehen. Für Gewerbetreibende kommen als Rechtsformen grds. das Einzelunternehmen (evtl. als eingetragener Kaufmann oder -frau), die Personengesellschaft (GbR, OHG, KG bzw. GmbH & Co. KG) oder die Kapitalgesellschaft (GmbH, UG) in Betracht. Erträge aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit unterliegen den Ertragsteuern: Gewinne von Einzelunternehmern und Gesellschaftern einer Personengesellschaft werden von der Einkommensteuer, Gewinne von Kapitalgesellschaften von der Körperschaftsteuer erfasst. Alle Gewerbebetriebe sind zudem gewerbesteuerpflichtig. In der Regel tritt ab einer gewissen Größenordnung die Umsatzsteuer hinzu (siehe 4.).

Ferner ist die Gründung einer sog. „Holding“ möglich. Bei dieser handelt es sich nicht um eine eigene Rechtsform, sondern um eine bestimmte Unternehmensstruktur. Sie besteht aus einer Muttergesellschaft (der sog. Holdinggesellschaft), die sich an einer oder mehreren operativ tätigen Tochtergesellschaften beteiligt. Eine solche Struktur bietet sich steuerlich an, wenn bei der Gründung bereits absehbar ist, dass ein Unternehmen nach einigen Jahren verkauft wird.

3 Die ersten behördlichen bzw. gerichtlichen Kontakte im Zuge der Unternehmensgründung

Für Gewerbetreibende beginnt der erste Behördenkontakt im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung meistens mit der Gewerbeanmeldung beim zuständigen Gewerbeamt. Im Allgemeinen unterliegt jede auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit, die nicht zur Urproduktion (de facto Land- und Forstwirtschaft), zu den freien Berufen oder zur bloßen Verwaltung eigenen Vermögens zu rechnen ist, der Gewerbeanzeigepflicht. Die Anzeigepflicht entsteht grds. mit Beginn des Gewerbebetriebs.

Innerhalb eines Monats nach Eröffnung des gewerblichen Betriebs ist auch der Kontakt zum zuständigen Finanzamt herzustellen, indem der ausgefüllte „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ elektronisch und unaufgefordert an das zuständige Finanzamt übermittelt wird. Hierfür kann das Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung ELSTER genutzt werden. Dafür ist grds. eine vorherige Registrierung notwendig (ca. zweiwöchige Bearbeitungszeit!). Freiberufler sind nicht verpflichtet ein Gewerbe anzuzeigen, sodass die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung für sie in der Regel die erste behördliche Kontaktaufnahme darstellt.

Abhängig von der Unternehmensform besteht zudem die Pflicht, bestimmte unternehmensbezogene Tatsachen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Umfang der Anmeldepflicht hängt von der gewählten Rechtsform ab und ist gegenüber dem zuständigen Registergericht vorzunehmen. Von der Anmeldepflicht sind nur Freiberufler, Einzelunternehmer und die GbR ausgenommen.

4 Steuern

4.1 Einführung

Als Unternehmensgründer wird man nicht nur mit Ertragsteuern (d.h. Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. Gewerbesteuer) konfrontiert, sondern auch mit der Umsatzsteuer.

Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung dient der Finanzbehörde dabei als erste Grundlage für die Prüfung der persönlichen und betrieblichen Verhältnisse. Auf dieser Grundlage entscheidet das Finanzamt darüber, mit welchen Steuerarten der Unternehmensgründer steuerlich erfasst wird. Es vergibt betriebliche Steuernummern, z.B. für Zwecke der Umsatz- bzw. Gewerbesteuer, und prüft welche Steuererklärungspflichten zukünftig anfallen.

Als Unternehmensgründer sind zahlreiche Steuerpflichten zu erfüllen, von denen einige wichtige im Auge behalten werden sollten:

4.2 Formelle Pflichten

Ohne sorgfältige Dokumentation aller getätigten Umsätze kann die Steuerschuld nicht zutreffend errechnet werden. Das Finanzamt ist daher auf die Mitwirkung des Unternehmers angewiesen. Durch eine Vielzahl von Aufbewahrungs-, Dokumentations-, und Erklärungspflichten ist die Mitwirkung in den Steuergesetzen näher geregelt. Diese Pflichten dienen nicht nur den Finanzbehörden, sondern auch dem Schutz vor zu hohen Steuerschulden. Die Einhaltung dieser Pflichten trägt dazu bei, dass der eigene Sachverhalt aufgeklärt wird, die Finanzbehörde von ihrer Schätzungsbefugnis keinen Gebrauch machen muss und daher überhöhte Schätzungsergebnisse nicht zum Problem werden.

4.2.1 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Mithilfe der Buchführung lässt sich am Ende einer Abrechnungsperiode wichtiges Zahlenmaterial für den Geschäftserfolg, d.h. Gewinn oder Verlust eines Unternehmens, ermitteln. Der ermittelte Gewinn ist eine wichtige Größe für die Finanzbehörden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die konkrete Steuerschuld.

Im Laufe eines Geschäftsjahres führen die durchgeführten Geschäftsvorfälle dazu, dass sich Veränderungen auf einzelnen Buchungskonten der Buchführung ergeben. Diese Veränderungen spiegeln die Auswirkungen auf das Betriebsvermögen des Unternehmens wieder und werden am Ende einer Abrechnungsperiode, in der Regel nach dem Schluss eines Wirtschaftsjahres, in der Bilanz abgebildet. Die Bilanz ist also eine bestimmte Darstellungsform des Betriebsvermögens eines Unternehmens zu einem bestimmten Abrechnungszeitpunkt. Das in der Bilanz dargestellte Betriebsvermögen kann mit dem Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verglichen werden. Aus dem Unterschiedsbetrag lässt sich in einem ersten Schritt schlussfolgern, ob das Unternehmen einen Gewinn oder einen Verlust innerhalb der Abrechnungsperiode erwirtschaftet hat.

Die Bilanzierung ist die aufwändigste Gewinnermittlungsmethode. Zu beachten ist, dass bestimmte Gruppen von Gewerbetreibenden zur Bilanzierung verpflichtet sind. Hierzu zählen eingetragene Kaufleute (e.K.), Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) sowie Kapitalgesellschaften (GmbH, UG). Eine GbR oder ein Einzelunternehmer sind nur dann

buchführungspflichtig, wenn ihre Umsätze im Kalenderjahr mehr als 600.000 EUR betragen oder ihr Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als 60.000 EUR im Wirtschaftsjahr beträgt.

Für Freiberufler und „kleine“ Gewerbetreibende, die die obigen Grenzwerte nicht erreichen, steht eine vereinfachte Gewinnermittlung per Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) offen. Hierbei werden von den Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben abgezogen. Der Differenzbetrag wird als Überschuss bezeichnet und bildet den Gewinn oder Verlust des Unternehmens. Dabei sind die Einnahmen in dem Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie zugeflossen sind und die Betriebsausgaben in dem Kalenderjahr abzuziehen, in dem sie geleistet wurden. Für die Einnahmenüberschussrechnung ist die Anlage EÜR zu verwenden. Sie ist an das Finanzamt elektronisch zu übermitteln.

Mit wenigen Ausnahmen unterliegen Unterlagen der Buchführung und Belege einer Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren.

4.2.2 Erklärungspflichten

Neben diesen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bestehen zusätzliche Steuererklärungspflichten. Eine jährliche Abgabe der Steuererklärung verlangt das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz. Die Steuererklärungen bilden die Grundlage für die Steuerfestsetzung, also die Ermittlung und Feststellung der Steuerschuld durch Steuerbescheid. Steuererklärungen sind grds. bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Abgabefrist verlängert sich auf den letzten Februartag des jeweils übernächsten Kalenderjahres, wenn z.B. ein Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt wurde. Grundsätzlich sind Steuererklärungen in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln.

4.2.3 Steueranmeldungspflichten

In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hat der Unternehmer die Steuer in der Steuererklärung selbst zu berechnen. Eine solche Steuererklärung bezeichnet man als Steueranmeldung.

Neben der Lohnsteueranmeldung für die eigenen Arbeitnehmer wird die wichtigste Steueranmeldung für einen Unternehmensgründer die sog. Umsatzsteuervoranmeldung sein. Die in der Erklärung errechnete und angemeldete Umsatzsteuer hat der steuerpflichtige Unternehmer zu gesetzlich bestimmten Terminen an das Finanzamt zu zahlen. Ursprünglich galt bei Unternehmensneugründungen eine monatliche Abgabepflicht für Umsatzsteuervoranmeldungen im Gründungsjahr sowie im folgenden Kalenderjahr. Für die Besteuerungszeiträume 2021 - 2026 gilt in Neugründungsfällen nunmehr eine Erleichterung, d.h. der Voranmeldungszeitraum richtet sich nach der angefallenen bzw. der voraussichtlich anfallenden Umsatzsteuer. In der Regel wird es das Kalendervierteljahr sein. Von der Abgabepflicht der Umsatzsteuervoranmeldungen sind sog. Kleinunternehmer befreit. Zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung bleibt der Kleinunternehmer aber weiterhin verpflichtet.

Die Steueranmeldungen sind in elektronischer Form einzureichen und die errechnete Steuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des geltenden Voranmeldungszeitraums zu entrichten.

4.3 Materielle Does & Don't

Unternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR, OHG, KG), bei denen es sich um natürliche Personen handelt, zahlen grds. Einkommensteuer. Dabei ist die Personengesellschaft nicht selbst Steuersubjekt. Auf Ebene der Personengesellschaft werden zwar die Gewinne bzw. Verluste der Personengesellschaft in einem ersten Schritt ermittelt und per Bescheid festgestellt, in einem weiteren Schritt wird der Gewinn auf die Gesellschafter (sog. Mitunternehmer) nach ihrem Beteiligungsverhältnis verteilt. Die Besteuerung erfolgt also auf Ebene der Gesellschafter. Die den Gesellschaftern zugerechneten anteiligen Unternehmensgewinne werden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb qualifiziert.

Vorsicht ist bei sog. „Betriebsaufspaltungsfällen“ geboten. Sie wird häufig im Zuge der Unternehmensgründung oder in den Anfangsjahren eines Unternehmens unbewusst begründet und nicht erkannt. Dies ist mit Blick auf ihre steuerliche Rechtsfolge misslich. Diese Rechtsfolge besteht darin, dass eine vermögensverwaltende Vermietungstätigkeit- bzw. Verpachtungstätigkeit als gewerblich behandelt wird, d.h. dass Miet- bzw. Pachteinnahmen in Gewerbeeinkünften umqualifiziert und zusätzlich der Gewerbesteuer unterworfen werden.

So werden bei jungen Unternehmen oder in der Anfangsphase bei der Unternehmensgründung IP-Rechte oftmals zunächst auf der Ebene der Gesellschafter entwickelt, dann von der später gegründeten Kapitalgesellschaft genutzt, aber nicht wirksam in deren Betriebsvermögen überführt. Hierdurch kann es zu einer Betriebsaufspaltung kommen. Sind die Wirtschaftsgüter (etwa IP-Rechte) im zivilrechtlichen Eigentum nur eines Gesellschafters, wird durch die Betriebsaufspaltung ein Einzelunternehmen im steuerlichen Sinne begründet. Etwaige Einkünfte, die der Gesellschafter aus der Überlassung der IP-Rechte von der operativen Gesellschaft erhält, stellen gewerbliche Einkünfte dar. Sind Eigentümer der IP-Rechte mehrere Gesellschafter und kommt es zu einer Vergütung für die Überlassung der Nutzungsrechte, handelt es sich um Einkünfte einer gewerblichen Personengesellschaft, die ebenfalls voll steuerpflichtig sind.

Neben der Einkünfteumqualifizierung werden die überlassenen Wirtschaftsgüter während der Betriebsaufspaltung zudem dem Betriebsvermögen zugerechnet und etwaige stille Reserven steuerlich verstrickt. Unter stillen Reserven versteht man die positive Differenz zwischen dem wahren Verkehrswert und dem angesetzten Buchwert eines Wirtschaftsguts. Bei einer späteren Veräußerung oder wenn die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung wegfallen und damit die Betriebsvermögenseigenschaft endet, sind die stillen Reserven aufzudecken. Dies führt zu einer steuerpflichtigen Gewinnrealisierung.

Steuerbemessungsgrundlage: Bei der Erfassung von Einnahmen und Ausgaben ist es nützlich, sich damit auseinanderzusetzen, ob und in welcher Höhe Ausgaben zu einer Reduzierung der Steuerlast beitragen können. So können bereits vor der Unternehmensgründung Betriebsausgaben, z.B. für Beratungsleistungen, anfallen. Zu beachten ist auch, dass betriebliche Ausgaben nicht immer sofort in vollem Umfang geltend gemacht werden können, sondern Abschreibungsregeln unterliegen können, die den Kostenaufwand über mehrere Jahre verteilen. Berücksichtigungsfähige Ausgaben sollten stets beim Finanzamt mit entsprechenden Belegen geltend gemacht werden. So können Verluste aus den Anfangsjahren einer Unternehmensgründung periodenübergreifend in späteren Jahren, wenn das Unternehmen in die Gewinnzone gelangt ist, zur Steuerminderung genutzt werden.

Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags (= 9.744 EUR im Jahr 2021), muss keine Einkommensteuer gezahlt werden. Das den Grundfreibetrag übersteigende Einkommen wird progressiv besteuert, d.h. mit steigendem Einkommen steigt auch der Steuersatz solange bis der Spitzensteuersatz erreicht wird.

Bei der „Einkommensteuer für juristische Personen“, der Körperschaftsteuer, ist der Körperschaftsteuersatz hingegen nicht progressiv ausgestaltet, sondern beträgt 15 %. Einen zu berücksichtigenden Grundfreibetrag gibt es im Körperschaftsteuerrecht nicht.

Lohnsteuer: Am Anfang einer Unternehmensgründung ist es wichtig, mit erfahrenen und loyalen Mitarbeitern im Unternehmen zusammen zu arbeiten, die die Unternehmensentwicklung positiv voranbringen. Eine längerfristige Mitarbeiterbindung ist daher von besonderem Interesse. Finanzielle Anreize müssen hierfür nicht immer hohe Gehälter sein, auch Formen von Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen können den Zweck der langfristigen Bindung erfüllen. Die Ausgestaltung einer Mitarbeiterbeteiligung ist dabei variabel und kann unterschiedliche steuerliche Folgen auslösen.

Der Unternehmensgründer als Arbeitgeber sollte insbesondere die Lohnsteuer im Blick haben. Bei der Lohnsteuer handelt es sich um Einkommensteuer, die bei Bezug von Arbeitslohn erhoben wird. Lohnsteuerschuldner ist zwar der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber muss aber die Lohnsteuer auf Mitarbeiterbeteiligungen, sofern diese lohnsteuerpflichtig sind, einbehalten und anschließend ans Finanzamt abführen. Der Besteuerungszeitpunkt, die Bewertung der Mitarbeiterbeteiligung, die Aufzeichnung etwaiger steuerfreier Bezüge bzw. die Anwendung von Tarifiermäßigungen sind vom Arbeitgeber für jede Mitarbeiterbeteiligung zu beachten. Auch die Frage, ob die Mitarbeiterbeteiligung überhaupt der Lohnsteuer oder nicht beispielsweise doch der Kapitalertragsteuer unterliegt, sollte im Hinblick auf unterschiedliche steuerliche Pflichten und Haftungsrisiken des Arbeitgebers im Vorfeld mit einem Steuerexperten erörtert und bei der vertraglichen Ausgestaltung der Mitarbeiterbeteiligung berücksichtigt werden.

Gewerbsteuer: Gewerbliche Einkünfte unterliegen unabhängig von der Rechtsform des Steuerpflichtigen zudem der Gewerbesteuer, soweit der Betrieb im Inland betrieben wird. Aus dem einkommen-/körperschaftsteuerlichen Gewinn wird der Gewerbeertrag errechnet. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist der Gewerbeertrag um einen Freibetrag in Höhe von 24.500 EUR zu kürzen. Liegt der Gewerbeertrag unter 24.500 EUR fällt keine Gewerbsteuer an. Aus dem über diesen Freibetrag hinausgehenden Gewerbeertrag wird rechtsformabhängig ein Gewerbesteuermessbetrag ermittelt und festgesetzt. Multipliziert mit dem jeweiligen Hebesatz der hebeberechtigten Gemeinde, ergibt sich dann die zu entrichtende Gewerbsteuer.

Gewerbesteuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist Steuerschuldnerin die Gesellschaft. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen erfolgt eine pauschalierte Anrechnung auf den Teil der Einkommensteuer, der auf den Anteil der gewerblichen Einkünfte entfällt, sodass im Einzelfall eine wirtschaftliche Belastung mit der Gewerbsteuer entfallen kann.

4.4 Umsatzsteuer

Ein Unternehmer unterliegt mit jeder Lieferung oder sonstigen Leistung, die er entgeltlich im Inland erbringt, der Umsatzsteuer – auch Mehrwertsteuer genannt. Das sind in der Regel 19 % des Nettoentgelts für die ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung (z.B. Dienstleistung). Ein Unternehmer darf die Umsatzsteuer, die er für Lieferungen oder sonstige Leistungen für sein eigenes Unternehmen bezahlt hat (z.B. für die Anschaffung von Bürotechnik oder Software), vom Finanzamt als sog. Vorsteuer zurückfordern. Verfahrenstechnisch hat der Unternehmer die Differenz zwischen der zu zahlenden Umsatzsteuer und der eigenen Vorsteuer zu errechnen und nur diesen Differenzbetrag an das Finanzamt abzuführen. Diese Berechnungen sind in Form der oben schon genannten Umsatzsteuervoranmeldungen fristgerecht mitzuteilen.

Wenn der erwartete Umsatz (vereinnahmte Bruttobeträge, d.h. inklusive der Umsatzsteuer) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung voraussichtlich 22.000 EUR nicht übersteigt, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Der Unternehmer wird als **Kleinunternehmer** behandelt. Er muss dann keine Umsatzsteuer abführen, keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und darf keine Vorsteuer geltend machen. Die Kleinunternehmerregelung greift solange der Umsatz des laufenden Jahres 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird und der Umsatz des vorangegangene Jahres 22.000 EUR nicht überstiegen hat. Auf die Kleinunternehmerregelung kann verzichtet werden. Dies empfiehlt sich, wenn hohe Investitionen getätigt wurden, um selbst entrichtete Umsatzsteuer als Vorsteuer zurückzufordern, bzw. wenn Kunden ebenfalls vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind.

Die Umsatzbesteuerung erfolgt grds. nach **vereinbarten Entgelten**, d.h. unabhängig davon, ob der Kunde die Umsatzsteuer bereits entrichtet hat. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferung / sonstige Leistung ausgeführt wurde und ist an das Finanzamt entsprechend anzumelden und abzuführen. Dies kann in der Anfangsphase einer Unternehmensgründung zu Liquiditätsengpässen führen. Daher kann es sinnvoll sein, einen Antrag auf sog. **Ist- Besteuerung** zu stellen, sodass die Umsatzsteuer erst nachdem sie zugeflossenen ist, ans Finanzamt abgeführt werden muss. Die behördliche Gestattung, dass ein Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen darf, ist aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So wird die Ist - Besteuerung beispielsweise gestattet, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 EUR betragen hat.

4.5 Bescheide

4.5.1 Vorauszahlungsbescheide

Bei der Einkommen-, Körperschaft-, und Gewerbesteuer handelt es sich um Jahressteuern. Erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums steht ihre Höhe endgültig fest, sodass sie grds. erst dann entrichtet werden. Dennoch hat der Steuerpflichtige schon im Jahresverlauf Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlende Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer zu leisten. Diese Vorauszahlungen werden auf die endgültige Steuerschuld angerechnet.

Die Höhe der Vorauszahlungen wird in Vorauszahlungsbescheiden festgelegt. Im Jahr der Unternehmensgründung werden die Vorauszahlungen anhand der Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung festgesetzt. Sind die Vorauszahlungen zu niedrig ausgefallen, wird nach Anrechnung auf die festzusetzende Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer ein zu leistender Restbetrag als Abschlusszahlung festgesetzt. In diesen Fällen sollte für ausreichende Liquidität gesorgt werden. Entwickelt sich das Unternehmen nicht wie erwartet, kann ein formloser Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen gestellt werden.

Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich am 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. (Fälligkeitstermine) zu entrichten. Diese Termine gelten auch für die Körperschaftsteuervorauszahlungen von Kapitalgesellschaften.

Gewerbesteuervorauszahlungen sind an die Gemeinde, in der der Gewerbebetrieb ansässig ist, allerdings zu abweichenden Fälligkeitsterminen zu entrichten: 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.

4.5.2 Steuerbescheide

Im Steuerbescheid wird die Steuerschuld schriftlich oder elektronisch festgesetzt. Aus dem Steuerbescheid muss hervorgehen, wer die Steuer schuldet, um welche Steuerart (z.B. Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer) es sich handelt, und welcher Steuerbetrag zu zahlen sind.

Jeder Steuerbescheid sollte auf Fehler überprüft werden. Werden Unrichtigkeiten erkannt, muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Rechtsbehelf, d.h. „**Einspruch**“, eingelegt werden. Bestehen Unsicherheiten, ob die Unstimmigkeiten tatsächlich Rechtsfehler darstellen, kann die Einspruchseinlegung „vorsorglich“ erfolgen. Eine Begründung kann dann mit Hilfe eines Beraters nachgereicht werden. Sollten sich die Bedenken als unbegründet erweisen, kann der Einspruch zurückgenommen werden. Die Pflicht zur Begleichung der Steuerforderung bleibt allerdings trotz Einspruchseinlegung bestehen.

Diese Materialien werden nur zu allgemeinen Informationszwecken geschrieben und bereitgestellt. Sie sind nicht vorgesehen und sollten nicht als Ersatz für Rechtsberatung verwendet werden. Bevor Sie sich mit einem der folgenden Themen befassen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

* * *

Für Fragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung:



Dr. Christian-Henner Hentsch, M.A., LL.M.
Leiter Recht & Regulierung, Justiziar
Friedrichstraße 165; 10117 Berlin
T +49 (0) 30 240 8779 22
E henner.hentsch@game.de



Dr. Ulrike Bär, LL.M. Tax
Rechtsanwältin/Senior Counsel
Fachanwältin für Steuerrecht/Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Innere Kanalstr. 15 50823 Köln
T +49 (0) 221 5108 4180
E ulrike.baer@osborneclarke.com